

Gesetz

vom

**zur Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt
des Staates (ausgeglichener Haushalt)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 83 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; SGF 610.1) wird wie folgt geändert

Ingress

Der Satzteil «gestützt auf die Artikel 15, 28^{bis}, 45 und 52 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg» wird ersetzt durch «gestützt auf die Artikel 45, 46, 82–84, 101, 102, 112 und 113 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV)».

Art. 25 Abs. 1

¹ Die dem Finanzreferendum unterstehenden Ausgaben nach den Artikeln 45 und 46 KV können einmalig oder wiederkehrend sein.

Art. 35 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} (neu)

^{2bis} Der Nachtragskredit kann auch durch eine Einnahmenerhöhung kompensiert werden, wenn er gebundene Ausgaben betrifft, die sich aus der Bundesgesetzgebung oder aus interkantonalen Konkordaten ergeben.

^{2ter} Die diesen gebundenen Ausgaben entsprechenden Rubriken des Kontenplans werden im Ausführungsreglement festgelegt.

Art. 40a (neu) c) Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts

¹ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung des Staates ist ausgeglichen (Art. 83 Abs. 1 KV).

² In einer schwierigen konjunkturellen Lage und bei allfälligen ausserordentlichen Finanzbedürfnissen sind Voranschlagsdefizite jedoch zulässig.

³ Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind in den folgenden Jahren auszugleichen (Art. 83 Abs. 3 KV). Gelingt dies nicht, so muss der Grosse Rat die Erhöhung des Steuerfusses der direkten Kantonssteuern oder die vorübergehende Erhebung von Zusatzabgaben beschliessen.

Art. 40b (neu) d) Schwierige konjunkturelle Lage

¹ In einer schwierigen konjunkturellen Lage darf das Defizit des Voranschlags der Laufenden Rechnung höchstens 2 % des Gesamtertrags vor internen Verrechnungen betragen.

² Die konjunkturelle Lage kann insbesondere im Fall einer Rezession oder Stagnation, die zu einer erheblichen Zunahme der Arbeitslosigkeit und einem deutlichen Rückgang der geschätzten Steuereinnahmen führen, als schwierig erachtet werden.

³ Der Staatsrat bestimmt bei der Festlegung der jährlichen Budgetziele, inwiefern eine schwierige konjunkturelle Lage berücksichtigt werden kann.

⁴ Im Ausführungsreglement werden die Eckdaten festgelegt, die dazu dienen, die konjunkturelle Lage zu beurteilen und zu bestimmen wann von der Regel des ausgeglichenen Haushalts abgewichen werden kann.

Art. 40c (neu) e) Ausserordentliche Finanzbedürfnisse

¹ Der Grosse Rat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder das Defizit des Voranschlags der Laufenden Rechnung bei ausserordentlichen Finanzbedürfnissen über der Grenze nach Artikel 40b Abs. 1 festsetzen.

² Als ausserordentlich gelten Finanzbedürfnisse:

a) die durch Naturkatastrophen oder andere aussergewöhnliche Ereignisse und Situationen verursacht werden;

- b) die insgesamt mehr als 1 % des Gesamtertrags vor internen Verrechnungen ausmachen.

Art. 40d (neu) f) Ausgleich

¹ Das Defizit der Laufenden Rechnung, nach Abzug der ausserordentlichen Einnahmen, wird in den künftigen Voranschlägen über einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgeglichen. Der Ausgleich beginnt mit dem Voranschlag des übernächsten Rechnungsjahres.

² Ist das Defizit der Laufenden Rechnung auf ein ausserordentliches Finanzbedürfnis zurückzuführen, so kann der Grosse Rat die Frist für den Ausgleich um höchstens zwei Jahre verlängern.

³ Die ausserordentlichen Einnahmen nach Absatz 1 werden im Ausführungsreglement umschrieben.

Art. 41, Artikelüberschrift und Abs. 3

g) Auswirkungen auf die Kantonssteuern

³ Übersteigt das Defizit des Voranschlags der Laufenden Rechnung vor internen Verrechnungen 2 % des Gesamtertrags, so ist eine Erhöhung des Steuerfusses verpflichtend. Diese Pflicht kann aufgehoben werden, wenn diese Grenze aufgrund ausserordentlicher Finanzbedürfnisse nach Artikel 40c überschritten wird. Die Steuerfusserhöhung gilt weder für die Gemeinde- noch für die Kirchensteuer.

Art. 42 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 2

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Es kommt erstmals beim Voranschlagsverfahren für das Jahr 2006 zur Anwendung.